



Brandstiftung (§ 306)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt gem. Nr. 1-6

Nr. 1: Gebäude = Mit dem Boden fest verbundenes Bauwerk, das zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und bestimmt ist.

Hütte = Mit dem Boden fest verbundenes Bauwerk, das mangels Größe oder Festigkeit nicht zu den Gebäuden zählt.

Nr. 2: Betriebsstätte = Auf Dauer angelegte Geschäftseinrichtung.

Technische Einrichtung = Maschinen und andere Sachen, die im Rahmen einer Betriebsstätte wirtschaftlich genutzt werden.

Nr. 3: Warenvorräte und -lager: Waren = bewegliche Sachen zum gewerblichen Umsatz (Verlauf).

Lager = Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Waren von größerem Umfang und Wert für längere Zeit dienen (nicht: Dinge zum privaten oder betrieblichen Eigenverbrauch).

Nr. 4: Kfz = siehe § 248 b Abs. 4; oder See-, Luft-, Schienenfahrzeuge.

Nr. 5: Wälder = erhebliche, zusammenhängende Fläche von Bäumen. Heide = offene Landschaft mit typischer Zwergstrauchvegetation. Moor = dauerhaftes Feuchtgelände auf einer mindestens 30cm dicken Torfdecke.

Nr. 6: Landwirtschaftliche Erzeugnisse = alle Rohprodukte unter Ausnutzung des Bodens, bei der die Bodensubstanz selbst unverändert bleibt. Anlagen = feste Einrichtungen, die der Landwirtschaft dienen.

Restriktive Auslegung! Angesichts der hohen Strafdrohung werden bei allen genannten Tatobjekten nur solche erfasst, deren Wert etwa 1000 Euro beträgt! (vgl.: Rengier Strafrecht BT II, § 40, Rn. 5 f.)

b) Fremd = nicht im Alleineigentum des Täters befindlich und nicht herrenlos (wie bei § 242).

c) in Brand setzen = wenn zumindest Teile des Tatobjektes so vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer selbständig weiter brennt.

- Bei Gebäuden ist das nur der Fall, wenn wesentliche Teile brennen. Beispiel: Wohnungstür, Flurtreppe, Fensterrahmen. Nicht aber: Möbel und Gardinen.

d) oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

Ganz zerstört = Vernichtung oder völlige Aufhebung der Brauchbarkeit.

Teilweise zerstört = wenn wesentliche Teile unbrauchbar werden.

Brandlegung = jede Handlung, die auf die Verursachung eines Brandes gerichtet ist.

- Sinn dieser Tathandlung ist die Strafbarkeit von Brandlegungen, die zur Zerstörung eines Gebäudes führen, ohne dass dieses Gebäude selbst brennt (sondern z.B.: nur instabil wird, schmilzt).

e) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Qualifikation: §§ 306 b Abs.1; 306 c (mit Todesfolge).

V. Tätige Reue: § 306 e

Lesetipp: Mondrey: BGH 1 StR 578/12, in: [RÜ 6/2013, S. 371 \(Versuchsbeginn bei Brandstiftung\)](#).